

Inhalt

I. Einleitung

II. Gesetzesentwicklung

1. Personenkreis der Haftenden

2. Klagebefugnis

3. Haftungstatbestand und Beweislast

4. Unternehmerischer Spielraum

5. Haftung der Manager bei der Umwandlung der Gesellschaft

III. Fazit

I. Einleitung

Die Klagen gegen den Manager einer Gesellschaft waren bis vor kurzer Zeit eher selten anzutreffen. Denn zum einen wurde der Begriff des „unternehmerischen Risikos“ sehr weit gedeutet und zum anderen war in der Rechtsprechung die Ansicht weit verbreitet, man müsse zunächst das fragliche Rechtsgeschäft anfechten, um dann auf den Schadensersatz gegen den handelnden Manager zu klagen. Die Rechtslage begann sich jedoch hauptsächlich im Sommer 2013 zu ändern, als das Oberste Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation Stellung zu Fragen des Schadensersatzes durch die Manager bezog¹. Der Trend der Haftungsverschärfung fand auch in den neuen Gesetzesnormen des Zivilgesetzbuches (ZGB) seinen Ausdruck, welche am 1. September 2014 in Kraft traten und auf die nach diesem Datum entstandenen Rechtsverhältnisse anwendbar sind. Regelungen der speziellen Gesetze (GmbHG, AktG) werden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des ZGB gebracht und gelten bis dahin nur, soweit sie diesen nicht widersprechen.

II. Gesetzesentwicklung²

1. Personenkreis der Haftenden

In das Zivilgesetzbuch wurde eine neue Norm eingeführt, Art. 53.1³, welche die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Kollegialorgans der Gesellschaft und der Person regelt, die auf Grund eines Gesetzes, eines anderen Rechtsaktes oder eines Gründungsdokuments berechtigt ist, im Namen der Gesellschaft aufzutreten. Danach haften die genannten Personen für den der Gesellschaft schuldhaft zugefügten Schaden. Dieser Ausgangspunkt wiederholt die vorhandenen Regelungen der speziellen Gesetze des Gesellschaftsrechts⁴ und stellt an sich keine Novellierung dar.

Die Haftung wurde aber auch auf Personen erweitert (Art. 53.1 Abs. 3), welche über die faktische Möglichkeit verfügen, die Gesellschaftstätigkeit zu beeinflussen (einschließlich der Mög-

¹ Plenum des Obersten Wirtschaftsgerichts (OWG) RF, Anordnung vom 30. Juli 2013 N 62. Vom Hintergrund der Zusammenlegung des Obersten Wirtschaftsgerichts mit dem Obersten Gericht RF ist anzumerken, dass die Anordnung in Kraft bleibt bis die entsprechende Entscheidung des Plenums des Obersten Gerichts RF ergeht.

² Es werden lediglich die neuen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches behandelt, ohne auf die bestehenden Rechtsnormen einzugehen, welche ebenfalls die Haftung der Manager regeln (z.B. Art. 10 Abs. 4 InsolvenzGB, Art. 277 ArbeitsGB, Art. 84 Abs. 2 AktG, Art. 45 GmbHG u.a.).

³ Die weiteren Rechtsnormen ohne Gesetzesangabe sind solche des Zivilgesetzbuchs (ZGB).

⁴ Art. 71 AktG und Art. 44 GmbHG.

lichkeit Weisungen an die oben genannten Personen zu erteilen). Man bezweckte mit dieser Regelung insbesondere die Einbeziehung der Mehrheitsgesellschafter in den Verantwortungsbereich, welche einen Strohmann zum Generaldirektor bestellen, faktisch aber die Leitung der Gesellschaft übernehmen. Fraglich ist aber, ob auch andere Dritte vom Anwendungsbereich des Art. 53.1 Abs. 3 umfasst sind. So erlaubt es der neu eingeführte Art. 67.2 Abs. 9 den Gesellschaftern einer Kapitalgesellschaft eine Vereinbarung mit Gläubigern der Gesellschaft und sonstigen Dritten abzuschließen, auf welche die Regelungen über die Gesellschaftervereinbarung (shareholder agreement) entsprechende Anwendung finden. In diesem Vertrag können sich die Gesellschafter gegenüber Dritten verpflichten ihre Rechte auf eine bestimmte Art und Weise auszuüben (oder die Ausübung zu unterlassen), insbesondere ihre Stimme auf der Hauptversammlung gemäß der Vereinbarung abzugeben, Anteile an der Gesellschaft zu einem bestimmten Preis oder beim Eintritt bestimmter Umstände zu erwerben oder zu veräußern u.a. Bietet die neue Regelung die Möglichkeit auch von einem Dritten Schadensersatz zu verlangen, wenn dieser z.B. auf Grund eines Stimmbindungsvertrages mit dem Mehrheitsgesellschafter die Entscheidung der Gesellschaft zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts beeinflusste, welches sich später als sehr nachteilhaft für die Gesellschaft zeigte? Man wird sich wohl um die Frage streiten müssen, ob eine solche Vereinbarung die „faktische Möglichkeit der Einflussnahmen auf die Gesellschaftstätigkeit“ darstellt. Im Falle des Stimmbindungsvertrages ist dies trotz einer möglicherweise drohenden hohen Strafe wegen Vertragsverletzung eher zu verneinen. Denn zum einen ist der (Mehrheits-) Gesellschafter aus einer solchen Vereinbarung nur gegenüber seinem Vertragspartner gebunden und zum anderen verfügt der Dritte über keine prozessuale Möglichkeit die Abgabe der „richtigen“ Stimme durchzusetzen.

Vom Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes⁵, wonach die Haftung mangels Pflichtwidrigkeit ausgeschlossen ist, soweit der Geschäftsführer auf Grund eines wirksamen und nicht anfechtbaren Weisungsbeschlusses handelte, ist darauf hinzuweisen, dass die Ausführung der Weisung eines Kollegialorgans / der Gesellschafter oder deren Zustimmung als solche noch keinen Grund darstellen, die Schadensersatzklage gegen den Generaldirektor abzuweisen⁶. Denn der Manager habe eigenverantwortlich zu handeln. Die Mitglieder des Kollegialorgans haften dabei solidarisch⁷.

⁵ BGHZ 142, 92; BGH GmbHR 10, 85.

⁶ Plenum des OWG, Anordnung vom 30. Juli 2013 N 62.

⁷ Art. 53 Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GmbHG oder Art. 71. Abs. 4 AktG.

Von der Haftung ausgenommen sind solche Mitglieder des Kollegialorgans, die bei der Fassung des Beschlusses, der die Schadensentstehung zur Folge hatte, dagegen stimmten oder an der Abstimmung nicht teilnahmen, Art. 53.1 Abs. 2 (als Wiederholung des Regelungsgehalts von Art. 71 AktG und Art. 44 GmbHG). Eine vertragliche Haftungsbeschränkung ist nur in engen Grenzen möglich, wobei zwischen public und non-public Gesellschaft unterschieden wird: Während in einer non-public Gesellschaft die Haftung auf Grund des *unvernünftigen* Handelns des Managers vertraglich beschränkt oder ausgeschlossen werden kann, ist jegliche Haftungsbeschränkung in einer public Gesellschaft ausgeschlossen, Art. 53.1 Abs. 5; Ebenfalls kann die Haftung des Dritten unter keinen Umständen beschränkt oder ausgeschlossen werden, der über die faktische Möglichkeit der Einflussnahme auf die Gesellschaftstätigkeit verfügt. Wird dennoch eine vertragliche Vereinbarung getroffen, ist sie kraft Gesetzes unwirksam, Art. 168.

2. Klagebefugnis

Der Schadensersatzanspruch der Gesellschaft kann von Gründern oder Gesellschaftern geltend gemacht werden, Art. 53.1. Ebenfalls berechtigen der Art. 65.2 Abs. 1 (der die Rechte und Pflichten der Mitglieder einer Korporation⁸ regelt) und der Art. 65.3 Abs. 4 die Mitglieder der Korporation (Gesellschafter, Aktionäre u.a.) sowie die Mitglieder ihrer Kollegialorgane zur Klageerhebung. Die Klagebefugnis wird dabei weder in den genannten Vorschriften noch im Art. 67 (der weitere Rechte für Mitglieder einer Kapitalgesellschaft festlegt) an zusätzliche Voraussetzungen geknüpft, wie z.B. der Umfang der Beteiligung des klagenden Gesellschafters oder die Art der von ihm gehaltenen Aktien. Damit stellt sich Frage, ob die Bestimmung des Art. 71 Abs. 5 AktG (in aktueller Fassung) noch Bestand hat, wonach zur Erhebung der Schadensersatzklage gegen den Manager solche Aktionäre befugt sind, die in ihrer Gesamtheit über mindestens 1% der Stammaktien verfügen, also ob nun jeder Aktionär unabhängig von dem Umfang seiner Beteiligung und der Art gehaltener Aktien zur Schadensersatzforderung berechtigt ist. Denn, wie bereits oben ausgeführt, gelten die Normen des AktG nur insoweit als sie den neuen Bestimmungen des ZGB nicht widersprechen. Aus dem aktuellen Entwurf der Änderungen zum AktG⁹ (zwecks Anpassung an das bürgerliche Recht) ist ersichtlich, dass Art. 71 Abs. 5 AktG überarbeitet wird es bei der Einschränkung verbleibt, vielmehr wird die Möglichkeit geschaffen, einen niedrigeren Prozentsatz in der Satzung vorzusehen. Der Gesetzgeber geht also davon aus,

⁸ Eine Korporation ist eine juristische Person, deren Gründern (Teilnehmern) Teilnahmerechte zustehen (Mitgliedschaft) und die über oberste Leitungsorgane verfügt; Eine solche ist u.a. die Kapitalgesellschaft, Art. 65.1.

⁹ Stand vom 31. Dezember 2014.

dass es sich bei Regelungen des AktG zur Klagebefugnis um eine Konkretisierung der Aktionärsrechte handelt und keinen Widerspruch zum ZGB.

Eine Einschränkung der Klagebefugnis findet sich im Art. 65.2: Beabsichtigt ein Gesellschafter (oder die Gesellschaft) das Gericht anzurufen, um Schadenersatzanspruch geltend zu machen oder ein im Namen der Gesellschaft vorgenommenes Rechtsgeschäft für unwirksam erklären zu lassen (gem. Art. 53.1, s.o.), muss er die übrigen Gesellschafter (die Gesellschaft) darüber rechtzeitig informieren. Dadurch wird die Möglichkeit einer Kollektivklage geschaffen. Gesellschafter, welche sich der Klage nicht anschließen, verlieren grundsätzlich die Berechtigung diese Forderungen später gerichtlich geltend zu machen.

Bezüglich der Klagebefugnis ist außerdem auf die Ausführungen des OWG¹⁰ hinzuweisen, wonach eine Schadenersatzklage gegen den Manager nicht schon auf Grund der Tatsache abgewiesen werden kann, dass der Kläger zum Zeitpunkt der Vornahme der schädigenden Handlung oder der Schadensentstehung noch kein Gesellschafter der Geschädigten war.

3. Haftungstatbestand und Beweislast

Der Manager muss stets in Interessen der Gesellschaft „vernünftig“ und „gewissenhaft“ handeln¹¹, Diese unbestimmten Rechtsbegriffe kann man sich anhand von Beispielen aus der Rechtsprechung verdeutlichen. So liegt das nicht gewissenhafte Handeln des Geschäftsführers z.B. vor, wenn er zum Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts wusste oder hätte wissen müssen, dass sein Handeln den Interessen der Gesellschaft nicht entspricht, so z.B., wenn er ein Vertragsverhältnis mit einer Person einging, welche offensichtlich nicht in der Lage ist, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen; Nicht vernünftig handelt ein Manager, wenn er z.B. vor seiner Entscheidung die gewöhnliche innere Ordnung nicht einhält (z.B. Rücksprache mit der Buchhaltung) oder keine Maßnahmen trifft, welche bei vergleichbaren Umständen von einem besonnenen Geschäftsführer ergriffen wären, um erforderliche Informationen einzuholen¹².

Der Kläger hat das pflichtwidrige Handeln (Unterlassen) des Managers, den entstandenen Schaden und den Kausalzusammenhang nachzuweisen. Die Klage kann dabei nicht allein auf Grund

¹⁰ Plenum des OWG, Anordnung vom 30. Juli 2013 N 62.

¹¹ Art. 53 Abs. 3, Art. 44 Abs. 1 GmbHG, Art. 71 Abs. 1 AktG.

¹² Plenum des OWG, Anordnung vom 30. Juli 2013 N 62.

der Tatsache abgewiesen werden, dass die Schadenshöhe nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden kann¹³. In diesem Fall bestimmt das Gericht den Schadensumfang im Einzelfall nach seinem Ermessen.

Wie bereits oben erwähnt, vertrat man in der vorherigen Rechtsprechung oft die Ansicht, vor der direkten Inanspruchnahme des Managers seien rechtliche Schritte gegen das von ihm vorgenommene Rechtsgeschäft vorzunehmen. Somit lief der Kläger bei der Erhebung der direkten Schadensersatzklage gegen die „Mitglieder des leitenden Organs“ die Gefahr, dass die Klage mit der Begründung abgewiesen wird, die Tatsache der Schadensverursachung sei nicht bewiesen worden. Mit der bereits zitierten Anordnung hat das OWG nun für die einheitliche Rechtsprechung gesorgt, welche sich bereits in der Praxis zeigt¹⁴.

Da das Gericht die Beweislastumkehr anordnen kann, ist es für die Geschäftsführer empfehlenswert eine umfassende Dokumentation der vorgenommenen Handlungen zu führen. Behauptet der Kläger glaubwürdig, dass der Manager nicht vernünftig und/oder nicht glaubhaft handelte, und weist er das Vorliegen eines dadurch bei der Gesellschaft entstandenen Schadens nach, kann der Beklagte Erklärungen in Bezug auf sein Handeln (Unterlassen) abgeben und andere Gründe für die Schadensentstehung vortragen. Fehlen solche Erklärungen oder sind sie offensichtlich unzureichend, kann das Gericht die Beweislast dem Beklagten aufbürden, sodass nunmehr er nachzuweisen hat, es fehle an einem nicht vernünftigen und/oder nicht sorgfältigen Handeln¹⁵. Vom Hintergrund der Tatsache, dass der klagende Gesellschafter oft keinen oder nur einen begrenzten Zugang zu Dokumenten der Gesellschaft hat und dadurch in seiner prozessrechtlichen Position geschwächt sein kann, erscheint diese Möglichkeit der Beweislastumkehr als sinnvoll. Bei der

¹³ Plenum des OWG, Anordnung vom 16.05.2014 N 27.

¹⁴ Wirtschaftsgericht des Bezirks Moskau, Urteil vom 9. Oktober 2014 in der Sache N A40-155744/13-22-920. In der folgenden Entscheidung teilte das Gericht die Ansicht des Berufungsgerichts und wies die Argumentation der I. Instanz zurück, die Klägerin (eine GmbH) habe nicht beweisen können, dass sie gegen die Lieferungsverträge rechtlich vorging, durch deren Abschluss ihr ein Schaden entstanden sei. Das Gericht machte deutlich, dass die Frage, ob man einer Schadensersatzklage gegen den Manager stattgibt, nicht davon abhängig gemacht werden kann, dass der Kläger anderweitige rechtliche Schutzmöglichkeiten hat, z.B. Geltendmachung bereicherungsrechtlicher Ansprüche oder Anfechtung der den Schaden verursachten Rechtsgeschäfte.

¹⁵ Plenum des OWG, Anordnung vom 30. Juli 2013 N 62. Als erster Schritt zur Beweislastumkehr gilt die Grundsatzentscheidung des Präsidiums des OWG vom 6. März 2012 in der Sache N 12505/11. Das Gericht hielt den Vortrag der Klägerin, der Generaldirektor habe durch eine Reihe von Rechtsgeschäften die Aktiva der Gesellschaft zu ihrem Nachteil vermindert, für schlüssig und verlangte von dem Beklagten die Vorlage von Gegenbeweisen, die vom ihm verweigert wurden.

Ausübung seines Ermessens wird das Gericht aber auch den Fall berücksichtigen, in welchem der Anstellungsvertrag mit dem verklagten Generaldirektor auf Grund eines Gesellschafterbeschlusses aufgelöst und dadurch der Zugriff des Beklagten auf die Unterlagen unmöglich gemacht wurde.

Der Manager muss sich seiner Pflichten bewusst sein, so hat er z.B. die Arbeitnehmer und die Vertragspartner nicht nur sorgfältig auszuwählen, sondern auch deren Handeln zu überwachen. Die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen der Gesellschaft und die ordnungsgemäße Bilanzerstellung sind stets zu beaufsichtigen, denn die Gesellschaft kann von dem Manager Zahlungen zurück verlangen, welche sie z.B. als Strafe an die Steuerbehörde oder auf Grund der begangenen Ordnungswidrigkeit¹⁶ („administrative Strafe“) leisten musste. Ferner kann der Ersatz des Schadens geltend gemacht werden, welcher der Gesellschaft dadurch entstanden ist, dass sie einem gegen sie ergangenen rechtskräftigen Gerichtsurteil nicht Folge leistete (die vom Gericht auferlegten Strafzahlungen und Vollstreckungskosten)¹⁷. Als Schadensersatzposten kommen weiterhin in Betracht die an die Gesellschaftsgläubiger infolge der Nicht-Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen gezahlten Vertragsstrafen (als zusätzliche Ausgaben der Gesellschaft zu den vertraglichen Zahlungsverpflichtungen), wenn ein Verschulden des Managers nachgewiesen wird¹⁸ oder die an einen rechtswidrig gekündigten Arbeitnehmer geleisteten Zahlungen¹⁹.

¹⁶ Wirtschaftsgerichts des Wolga-Bezirks, Urteil vom 13. August 2014 in der Sache N A57-9500/2013. In dem vorliegenden Fall klagte die Gesellschaft (ein Sicherheitsunternehmen) gegen ihren Generaldirektor auf den Ersatz des Schadens, der ihr dadurch entstanden ist, dass sie infolge eines festgestellten Verstoßes gegen das Waffengesetz (nicht ordnungsgemäße Aufbewahrung der Dienstwaffe auf Grund versäumter rechtzeitiger Registrierung) zur Zahlung einer Strafe verpflichtet wurde.

¹⁷ Föderales Antimonopolamt des West-Sibirischen Bezirks, Beschluss vom 26. August 2013 in der Sache N A46-27838/2012. Die Gesellschaft wurde rechtskräftig zur Herausgabe von Finanzunterlagen an einen Gesellschafter verurteilt, widersetzte sich jedoch, sodass das Verfahren der Zwangsvollstreckung eingeleitet werden musste. Das Gericht hat der Schadensersatzklage gegen den Generaldirektor, durch den die Gesellschaft bei ihrer Weigerung handelte, stattgegeben.

¹⁸ Das Oberste Wirtschaftsgericht RF, Beschluss vom 5. Dezember 2013 in der Sache N BAC-17498/13. Gegen die Gesellschaft (spätere Klägerin im Schadensersatzprozess gegen ihren Generaldirektor) klagten mehrere Gesellschaftsgläubiger auf die Tilgung der fälligen Rechnungen für Warenlieferungen, die Zahlung von Vertragsstrafen wegen Verletzung von vertraglichen Zahlungsverpflichtungen und den Ersatz der entstandenen gerichtlichen Kosten. Im nachfolgenden Prozess gegen den Generaldirektor wurden die Vertragsstrafen, welche auf Grund der möglichen und dennoch unterlassenen Rechnungstilgung angefallen sind, und die bei den klagenden Gesellschaftsgläubigern entstandenen Gerichtskosten als Schadensposten anerkannt.

¹⁹ Wirtschaftsgericht des Bezirks Moskau, Urteil vom 14. Oktober 2014 in der Sache N Ф05-11813/14. Im vorliegenden arbeitsrechtlichen Streit wurde der Klage einer Arbeitnehmerin gegen die Gesellschaft (spätere Klägerin im

4. Unternehmerischer Spielraum

Wie der Gesetzgeber in seinen Erklärungen zur Gesetzesentwicklung deutlich macht, schließt das normale unternehmerische Risiko die Haftung der Manager aus²⁰. Auch die Rechtsprechung betont²¹, dass die Gerichte nicht dazu berufen sind, die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit der von Managern getroffenen Entscheidungen zu überprüfen. Die Tatsache, dass die für die Gesellschaft negativen Folgen zu dem Zeitpunkt eingetreten sind, zu welchem der Beklagte Mitglied eines Leitungsorgans war, bezeugt als solche nicht die fehlende Gewissenhaftigkeit und/oder Vernünftigkeit seines Handelns (Unterlassens). Handelte der Manager innerhalb des typischen unternehmerischen Risikos, ist die Haftung ausgeschlossen.

5. Haftung der Manager bei der Umwandlung der Gesellschaft

ZGB enthält nun eine Regelung zur Haftung der Manager für ausbleibende Befriedigung der berechtigten Gesellschaftsgläubiger. Wird die Gesellschaft umgewandelt, sind die Gläubiger, deren Anspruch vor der ersten Umwandlungsmitteilung an die Registrierungsbehörde entstanden ist, berechtigt die Erfüllung ihrer Forderung vor Fälligkeit zu verlangen. Ist die Erfüllung unmöglich, können die Beendigung des Schuldverhältnisses und der Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verlangt werden. Kommt die Gesellschaft diesem Verlangen nicht nach und gewährt sie auch keine ausreichende Sicherheit, entsteht solidarische Haftung für Manager, wenn ihr Handeln (Unterlassen) dem Eintritt der genannten Umstände beitrug, Art. 60 Abs. 3.

III. Fazit

Die gesamte Entwicklung sowohl in der Rechtsprechung als auch in der Gesetzgebung führt zu einem verbesserten Schutz der Rechte der Gesellschafter und Aktionäre. Insbesondere ist dies

Schadensersatzprozess gegen ihren Generaldirektor) stattgegeben und die Beklagte zur Zahlung der Abfindung für die Zeit des unverschuldeten Arbeitsausfalls, der Abgeltung von ungenutzten Urlaubstagen, des Arbeitsentgelts und des immateriellen Schadens verurteilt. Das Gericht stellte im nachfolgenden Gerichtsverfahren gegen den Generaldirektor fest, dass es sich bei diesen Zahlung um einen Schaden handelt, welcher bei der Gesellschaft auf Grund der Verletzung der arbeitsrechtlichen Vorschriften durch den Generaldirektor entstanden ist.

²⁰ „Konzept der Entwicklung der bürgerlich-rechtlichen Gesetzgebung der Russischen Föderation“.

²¹ Plenum des OWG, Anordnung vom 30. Juli 2013 N 62. Wirtschaftsgericht des Bezirks Moskau, Urteil vom 9. Oktober 2014 in der Sache N A40-155744/13-22-920.

auf die geschaffene Rechtsgrundlage für Haftung des „faktischen Geschäftsführers“ und ausdrückliche Einschränkung des vertraglichen Haftungsausschlusses zurück zu führen. Die Beseitigung des Rechtsstreits über die Einreichung einer direkten Schadensersatzklage und die Möglichkeit der Beweislastumkehr verstärkt daneben die prozessrechtliche Position des klagenden Gesellschafters (der Gesellschaft).